

Disziplinarordnung

(gültig ab Schuljahr 2019/2020)

Die Disziplinarordnung ist integrierender Bestandteil des Schulungsvertrages. Sie bestimmt das Vorgehen bei Verstößen gegen die geltenden Regeln des schulischen Zusammenlebens. Dabei erfüllen Strafmassnahmen erzieherische sowie präventive Funktionen und stehen im Dienst eines geregelten Schul- und Unterrichtsbetriebs. Mit Strafen geahndet werden können insbesondere:

- Vernachlässigung der unterrichtsrelevanten Pflichten (z.B. Hausaufgabenerledigung, Mitbringen des Unterrichtsmaterials, Einhalten von Abmachungen und Terminen)
- Störungen des Unterrichts
- Unpünktlichkeit und ungerechtfertigtes bzw. unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht
- Nichtbeachten von Weisungen und respektloses Verhalten
- Verstösse gegen die Schulordnung
- Beschädigung von persönlichem Eigentum und Schuleigentum

Die Disziplinarordnung gilt auch ausserhalb des Schulareals, auf Reisen und Exkursionen, während Arbeitswochen und bei Anlässen, bei denen Schüler im Namen oder im Zusammenhang mit der Tagesschule der abbico Kompetenzzentrum GmbH auftreten. Die Eltern sind für den Schulweg selber verantwortlich.

Fälle von Fehlverhalten während und ausserhalb des Unterrichts werden grundsätzlich in eigener Kompetenz von der Klassen- bzw. Fachlehrperson geahndet.

Mit einer Strafaufgabe ahndet die betroffene Lehrperson Fälle von Fehlverhalten im Unterricht. Die Strafstunde oder Nacharbeit wird bei erheblichen oder wiederholten Fällen von Fehlverhalten während und ausserhalb des Unterrichts oder bei schulischen Anlässen angewendet. Sie gilt auch für einmaliges unbegründetes Fernbleiben von Lektionen (siehe Absenzenordnung) und kann bei Verstössen gegen die Schulordnung zur Anwendung kommen. Das Erteilen von Nacharbeiten liegt in der Kompetenz jeder Fachlehrperson oder der Schulleitung, üblicherweise an einem freien Nachmittag. Die betroffene Lehrperson ist für die Bereitstellung der Nacharbeit und die Information der Klassenlehrperson besorgt. Es können auch andere Arbeiten für das gemeinsame Wohl erteilt werden.

Sollten diese Massnahmen nicht ausreichen, kann die Schulleitung beigezogen werden, welche gegebenenfalls andere Disziplinarmassnahmen anordnen kann.

Disziplinarmassnahmen der Schulleitung

Der Umgang mit schwereren oder wiederholten Fällen von Fehlverhalten gehört in den Kompetenzbereich der Schulleitung. Diese spricht - in Absprache mit oder auf Antrag der Klassenlehrperson - die Disziplinarmassnahmen aus. Insbesondere wird bei

- Rauchen auf dem Schulareal oder auf angrenzenden Grundstücken
- Benutzung anderer Toiletten als den Toiletten im 2. Obergeschoss
- Benutzung des Liftes
- Aufhalten in den Treppenhäusern oder in Räumen, die die abbico Tagesschule nicht gemietet hat (bspw. Tiefgarage)
- Respektlosem Verhalten

Ein Betrag von CHF 50 den Eltern in Rechnung gestellt. Sachbeschädigungen werden entsprechend der entstandenen Kosten verrechnet.

Dreistufiges Disziplinarverfahren

Wiederholtes Fehlverhalten und grobe Verstösse gegen die geltenden Regeln werden im Rahmen eines Disziplinarverfahrens geahndet, das in drei Stufen bis zum Ausschluss aus der Schule führen kann.

1. Stufe: schriftliche Verwarnung
2. Stufe: Suspension für eine angemessene Zeit
3. Stufe: Schulausschluss (in der Regel fristlos)

Schriftliche Verwarnung und Suspension können von weiteren disziplinarischen Massnahmen begleitet werden, in der Regel von Strafstunden, üblicherweise zwei bei einer Verwarnung und vier bei einer Suspension.

Dauer der Massnahmen

Ohne spezielle Abmachung bleibt die schriftliche Verwarnung ein Semester in Kraft. Falls sich der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin innerhalb dieser Frist erneut ein erhebliches Fehlverhalten zu Schulden kommen lässt oder sich sein bzw. ihr Verhalten im Unterricht nicht bessert, spricht die Schulleitung eine Suspension aus. Die Dauer kann individuell festgelegt werden.

Schwerwiegende Fälle

Schwerwiegende oder wiederholte grobe Verstöße führen direkt zu einer Suspension oder ziehen in besonderen Fällen einen fristlosen Schulausschluss ohne vorgängige Suspension nach sich.

Massnahmen bei Verspätungen

Bei Verspätungen gilt folgende Regelung: Fünf Verspätungen im gleichen Semester haben den Verlust eines Jokertages zur Folge. Falls die Jokertage aufgebraucht sind, spricht die Schulleitung eine Strafe aus, die ca. vier Stunden Arbeit beinhaltet. Die verspäteten Minuten werden summiert und führen zu Strafarbeiten oder Nacharbeiten im Ausmass der Zeit.

Massnahmen bei Absenzen

Der Umgang mit voraussehbaren und unvorhergesehenen Unterrichtsabwesenheiten wird in einer speziellen Absenzenordnung geregelt. Für unentschuldigte Absenzen (d.h. ohne triftigen Grund oder ohne vorgängige Bewilligung versäumte Lektionen bzw. Abwesenheiten ohne entsprechende Mitteilung) gilt Folgendes: Jede unentschuldigte Absenz wird so bestraft, dass die versäumte Unterrichtszeit durch Strafaufgaben oder Strafstunden doppelt nachgeholt wird. Unentschuldigte Absenzen werden eingetragen und zusätzlich werden die Eltern informiert. Zwei unentschuldigte Absenzen haben eine schriftliche Verwarnung, zwei weitere eine Dispensation zur Folge. Alle relevanten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Die vorliegende Disziplinarordnung tritt ab August 2019 in Kraft.

Die Schulleitung
abbico Kompetenzzentrum GmbH